

DR. MED. M. KIESEWETTER  
FMH PSYCHIATRIE UND PSYCHOTHERAPIE  
ZERTIFIZIERTER FORENSISCHER PSYCHIATER SGFP  
AO. BEZIRKSARZTADJUNKT  
PROMENADENGASSE 18 8001 ZÜRICH  
TEL 043 268 42 60 FAX 044 251 07 48

## EINSCHREIBEN

Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland  
Frau StAin lic.iur. A. Bergmann  
Hermann Götz-Str. 24  
8400 Winterthur

Gesch.-Nr. B-3/2008/279

Zürich, 22.02.2010

Mit Schreiben vom 16.01.2009 bittet mich die Staatsanwaltschaft Winterthur/  
Unterland um die Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens über

**Rudolf Mathias E L M E R**, geb. 01.11.1955, von Elm,  
Nauengasse 11, 8427 Rorbas

## ANLASS UND FRAGESTELLUNG

Vorgeworfen werden Rudolf Elmer gemäss Auftragsschreiben versuchte Erpres-  
sung im Mai 2004 (Rudolf Elmer habe gedroht, Kundendaten preiszugeben, wenn  
nicht USD 50 000 bezahlt würden), die mehrfache Verletzung des Bankgeheim-  
nisses (Bekanntgabe von Kundendaten der Julius Baer Cayman Islands durch ei-  
ne angebliche Selbstanzeige des J. B. im Juni 2004 und an verschiedene Zeit-  
schriften und Steuerbehörden im März 2005), mit der Drohung, Bankkundenda-  
ten der Polizei zu übergeben, verbundene schriftliche Aufforderungen an Verwal-  
tungsratsmitglieder dieser Bank im September 2005, der Versand mehrerer Fax-  
Schreiben mit bedrohlichem bzw. nötigendem Inhalt an C. L. im Juni 2005, die  
Belästigung eines Mitgliedes des Rechtsdienstes der Bank Julius Bär Zürich durch

Aus gutachterlicher Sicht lassen sich den Akten keine hinreichenden Hinweise entnehmen, die es erlaubten, aus forensisch-psychiatrischer Sicht das Rudolf Elmer vorgeworfene Handeln unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Bereicherungsabsicht zu diskutieren. Im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Erpressung war eine Summe von USD 50'000 genannt worden, im Zusammenhang mit Entschädigungsansprüchen die Summe von CHF 500'000 – die erstgenannte Summe ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten kaum geeignet, den Ausgangspunkt für psychiatrische Überlegungen zu einem gewinnorientierten Handeln Rudolf Elmers zu bilden, und auch die zweitgenannte Summe, die ja im Zusammenhang mit einer Rehabilitierung des früheren Angestellten (und der Forderung nach künftiger Verschwiegenheit und damit nach einer Abstandnahme von seinem aufklärerischen Gestus) stand, trägt unter Berücksichtigung des in der Vergangenheit erzielten Einkommens und der im Grunde nie erfolgten Akzeptanz der Kündigung doch eher den Charakter einer Ausgleichszahlung und Entschädigung, als dass sie – unter Zugrundelegung der zur Verfügung stehenden Akten – aus forensisch-psychiatrischer Sicht als Ausdruck eines Wunsches gelten könnte, mit der Rückgabe gleichsam entführter Daten das grosse Geschäft zu machen (und dass Rudolf Elmer tatsächlich die Datensätze zum Verkauf angeboten hätte, ist mir nicht erkennbar).

Alle Rudolf Elmer vorgeworfenen Tathandlungen - hier ist noch einmal auf die notwendigerweise allein hypothetische Annahme der Berechtigung der Tatvorwürfe hinzuweisen, aber auch darauf, dass sich die vorliegende forensisch-psychiatrische Stellungnahme ganz auf das Bild stützt, wie es sich dem Psychiater beim Studium der Akten darstellt - lassen sich in ihrem Motivationsgefüge mit der vorstehend dargestellten narzisstischen Kränkung Rudolf Elmers, seinem Versuch, ihrer Herr zu werden, und mit einer durch narzisstische Bedürfnisse gekennzeichneten Rolle des Aufklärers und Kämpfers in Zusammenhang stehend sehen. Dies gilt auch für ihm vorgeworfene Tathandlungen, die eigenen Angaben Rudolf Elmers zufolge in Zusammenhang mit dem Versuch gestanden haben, sich einer gegen ihn gerichteten Bedrohung und Lebensgefährdung zu erwehren. Abgesehen davon, dass dieses Gefühl der Bedrohung, soweit es im Zusammenhang mit dem gegen ihn gerichteten Observationsauftrag steht, auch unabhängig von der narzisstischen Problematik als durchaus zutiefst verunsichernd und auch Angst machend verstanden werden kann, trug auch hier die Rolle des Opfers

Nun ist aber bei Rudolf Elmer, folgt man der Aktenlage, nicht von einer auch auf der deskriptiven Ebene erfassbaren erheblich schweren psychischen Störung im Sinne des Art. 59 StGB zu sprechen, mit der dann auch noch die vorgeworfenen Tathandlungen in kausalem Zusammenhang ständen. Indem bereits die diagnostischen Eingangsmerkmale des Art. 59 StGB nicht erfüllt sind, verbietet sich die Diskussion der weiteren mit diesem Artikel verbundenen Beweisthemen.

### **Zusätzliche Fragen (Frage 6)**

Hier ist auf die Ergänzungsfragen der Verteidigung einzugehen, wobei die mit ihnen angesprochene Thematik bereits Gegenstand der vorstehenden gutachterlichen Ausführungen war.

**Kann die oben erwähnte Situation** (gemeint: "verschiedene Überwachungsmaßnahmen etc., welche vermutlich durch die Bank Bär veranlasst worden waren") **eine psychische Störung beim Angeschuldigten ausgelöst haben bzw. Einfluss auf den psychischen Zustand des Angeschuldigten gehabt haben?**

Im vorstehenden Gutachten ist wiederholt auf die Bedeutung von Überwachungsmaßnahmen auf das Erleben Rudolf Elmers und dessen Rolle für sein vorgeworfenes Tatverhalten eingegangen worden. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich auf das vorstehend Gesagte. Festzuhalten ist, dass keine auch auf der deskriptiven Ebene erfassbare psychische Störung krankheitswertiger Schwere als durch die Überwachungsmaßnahmen ausgelöst oder gar verursacht worden erkannt werden kann. Insoweit ihnen eine Bedeutung in Bedingungsgefüge der Tathandlungen zugekommen sein mag, ist dies vorstehend dargestellt worden.

**Kann insbesondere der Zustand der Tochter, welche im besonderen Masse in der oben erwähnten Situation litt, beim Angeschuldigten eine psychische Störung ausgelöst haben bzw. Einfluss auf den psychischen Zustand des Angeschuldigten gehabt haben?**

Dass der Zustand der Tochter Rudolf Elmers Anlass für das Zustandekommen einer psychischen Störung bei ihm gegeben hätte, lässt sich unter Zugrunde-

gung der Akten nicht erkennen. Dass der Zustand der Tochter innerhalb des auf die Überwachungsmassnahmen bezogenen Erlebens Rudolf Elmers eine Bedeutung gehabt haben dürfte, bildet sich in den Akten ab und darf auch als Teil des Bedingungsgefüges für das Zustandekommen der vorgeworfenen Tathandlungen betrachtet werden.

**Führten die Überwachungsmassnahmen etc. zu weiteren Folgen, die Einfluss auf den psychischen Zustand des Angeschuldigten haben?**

Aus den Akten geht hervor, dass die Überwachungsmassnahmen Rudolf Elmer in erheblichem Masse belastet, ihn verunsichert und ihn in seinem Gefühl bestärkt haben, einerseits Opfer der Bank zu sein, andererseits aber auch von ihr als drohende Gefahr insbesondere in Hinblick auf die Veröffentlichung von Geschäftsinterna wahrgenommen zu werden. Im Übrigen verweise ich auf das vorstehend Gesagte.

**Kann die Belastung, der Herr Elmer auch in Mauritius ausgesetzt war, Einfluss auf seinen psychischen Zustand gehabt haben?**

Über konkrete Belastungen, denen Rudolf Elmer jenseits seiner wirtschaftlichen Situation, des Verlusts seiner Arbeitsstelle und der körperlichen Beschwerden ausgesetzt gewesen wäre, geben die Akten kaum Auskunft. Selbstverständlich sind Belastungen, welche Rudolf Elmer seinem früheren Arbeitgeber direkt, indirekt, mit objektiver Berechtigung oder aus einem bloss subjektiven Erleben heraus zuschreiben kann, geeignet, sein Erleben, seine Einschätzungen und auch sein Verhalten zu beeinflussen. Es ergibt sich kein Hinweis, dass Rudolf Elmer auf Mauritius unter einer erheblich schweren psychischen Störung gelitten hat, sieht man von einem – allerdings die Zeit seines Aufenthaltes in der Schweiz betreffenden – möglichen Erschöpfungszustand ab, der anfangs 2007 in einem Neujahrsschreiben an Bekannte und Familienangehörigen als Burn-out-Syndrom bezeichnet und auf Ende 2005 (also auf die Zeit nach der Untersuchungshaft) datiert wurde. Diese Angaben zeigen eine zeitliche Koinzidenz mit den von Rudolf Elmer anlässlich der Einvernahme vom 12.01.2006 abgegebenen vier ärztlichen, keine Diagnose enthaltenden Zeugnissen aus den Monaten November/Dezember

2005, wonach er während dieser Zeit wegen Krankheit ganz arbeitsunfähig gewesen sei (anzumerken ist, dass ein Burn-out-Syndrom an sich nicht als psychische Störung erfasst ist, sondern als Erschöpfungssyndrom – ICD-10: Z 73.0 - ein zur Inanspruchnahme von Gesundheitsdiensten führendes Problem ist, das mit Schwierigkeiten bei der Lebensbewältigung verbunden ist. Wird es als psychische Störung erfasst, muss es z. B. die Kriterien einer depressiven Episode, einer Angststörung oder allenfalls einer Neurasthenie – s. o.- erfüllen, wovon vorliegendenfalls in den Akten nicht gesprochen wird). Das Schreiben erwähnt dann, dass sich Rudolf Elmer in der Folge erholt, eine neue Anstellung gefunden und mit der Familie gut eingelebt habe, bis ihm dann unter Berufung auf sein früheres Verhalten gekündigt wurde, wobei hier aus den Akten eine zeitliche Übereinstimmung zwischen der Belastung durch die Kündigung und der vorgeworfenen Schreckung der Bevölkerung im September 2007 nicht deutlich erkennbar wird.



Dr. med. M. Kiesewetter

Beigefügt:

Gutachtendoppel  
Akten retour  
Rechnung mit ES